

## **Verordnung**

### **der Bundesregierung**

#### **Aufhebbare Einhundertvierzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –**

##### **A. Zielsetzung**

- Aufhebung der Pflicht zur Vorlage von Einfuhrerklärungen bei bestimmten EGKS-Erzeugnissen mit Ursprung in der EFTA
- Aufhebung von Einfuhrbeschränkungen gegenüber Rumänien
- Anpassung der Definition des Warenursprungs an Gemeinschaftsrecht
- Aufhebung von Übergangsregelungen für Portugal
- Einführung einer Einfuhrüberwachung für bestimmte Düngemittel mit Ursprung in Drittländern
- Einführung einer Ursprungszeugnispflicht für bestimmte Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in China, Südkorea und Taiwan

##### **B. Lösung**

Änderung der Einfuhrliste.

---

*Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers – 021 (423) – 651 09 – Ei 111/91 – vom 28. Mai 1991 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.*

*Verkündet am 24. Mai 1991 im Bundesanzeiger Nr. 94.*

*Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.*

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Keine

## Einhundertvierzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Vom 21. Mai 1991

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, §§ 5, 10 Abs. 2 bis 4 sowie § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden sind, verordnen die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, §§ 5, 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen und der Finanzen:

### Artikel 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 18. Dezember 1990 (BANz. S. 6805), wird wie folgt geändert:

1. In Teil I (Anwendung der Einfuhrliste) erhält Nummer 8 Abs. 1 folgende Fassung:

„Der Ursprung von Waren richtet sich nach der VO (EWG) Nr. 802/68 (ABl. EG Nr. L 148 S. 1) über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung in der jeweils geltenden Fassung und den dazu ergangenen Rechtsakten der Kommission.“

2. In Teil II (Länderlisten) wird die Länderliste A/B wie folgt geändert:

- a) Die Länderkennziffern 652 (Nordjemen) und 656 (Südjemen) werden zusammengefaßt:

„653 Jemen      Jemen“.

- b) Die nachstehenden Länderkennziffern erhalten die folgende Fassung:

449 „St. Christoph  
(St. Kitts)-Nevis      StCHR“

676 „Myanmar      Myan“.

3. In Teil III (Warenliste) erfolgen unter „Anmerkungen“ die nachstehenden Änderungen:

- a) Bei der Anmerkung 1 wird nach der Angabe „Polen,“ die Länderbezeichnung „Rumänien,“ eingefügt.

- b) Anmerkung 3 wird wie folgt gefaßt:

„Eine Einfuhrlizenz ist erforderlich, wenn Ursprungsland Jugoslawien ist.“

- c) Anmerkung 8 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Waren mit Ursprung in China, Südkorea oder Taiwan ist zusätzlich zur Einfuhrlizenz ein Agrar-Ursprungszeugnis gemäß VO (EWG) Nr. 3850/89 vorzulegen. Dieses Ursprungszeugnis muß von einer im Anhang IV der VO (EWG) Nr. 1707/90 genannten Behörde ausgestellt sein.“

- d) Der Wortlaut der Anmerkung 27 wird wie folgt gefaßt:

„— nicht ausgenutzte Anmerkung —“.

- e) In Anmerkung 31 werden im ersten Satz nach den Worten „für Kohle und Stahl“ die Worte „oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelszone EFTA“ eingefügt.

Unter h wird der bisherige Wortlaut ersetzt durch „bei Waren der Position 7201 der Kombinierten Nomenklatur Angabe von Namen und Anschrift des möglichen Endabnehmers, soweit bekannt.“

- f) Anmerkung 32 wird wie folgt geändert:

- aa) Im ersten Satz werden nach den Worten „für Kohle und Stahl“ die Worte „oder der Europäischen Freihandelszone EFTA“ eingefügt.

- bb) In Nummer 1 wird die Angabe „Anhang II zur Empfehlung Nr. 3979/89/EGKS der Kommission vom 20. Dezember 1989 (ABl. EG Nr. L 380 S. 17)“ durch die Angabe „Anhang I zur Empfehlung Nr. 556/91/EGKS der Kommission vom 7. März 1991 (ABl. EG Nr. L 62 S. 18)“ ersetzt.

- cc) Am Ende von Nummer 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt. Nummer 3 wird gestrichen.

- g) In Anmerkung 32 Nr. 2 und 33 werden die Angaben „in den Anhängen I und II zur Empfehlung Nr. 3451/87/EGKS der Kommission“, „in den Anhängen I und II zur Empfehlung Nr. 3979/89/EGKS der Kommission“ und „in Anhang II zur Empfehlung Nr. 3979/89/EGKS der Kommission“ jeweils durch die Angabe „in Anhang I zur Empfehlung Nr. 556/91/EGKS der Kommission“ ersetzt.

- h) In Anmerkung 40 wird nach der Angabe „Polen,“ die Länderbezeichnung „Rumänien,“ eingefügt.

- i) Der Wortlaut der Anmerkung 44 wird wie folgt gefaßt:

„— nicht ausgenutzte Anmerkung —“.

4. In der Warenliste wird bei der Warennummer 2003 10 100 in Spalte 5 die Angabe „U 8)“ eingefügt.

5. Bei den Warennummern 2009 60 110 bis 2009 60 900 und 2204 10 190 bis 2204 30 990 wird jeweils in Spalte 4 der Anmerkungshinweis 27 gestrichen.

6. In der Warenliste wird bei den Warennummern

|             |             |             |
|-------------|-------------|-------------|
| 2833 22 000 | 6403 19 000 | 6815 91 000 |
| 4202 11 100 | 20 000      | 7117 19 100 |
| 900         | 51 110      | 90 002      |
| 21 000      | 910         | 7202 49 900 |
| 31 000      | 59 310      | 80 000      |
| 91 100      | 350         | 92 000      |
| 500         | 910         | 7307 19 100 |
| 900         | 91 110      | 7601 20 100 |
| 92 150      | 910         | 9205 10 000 |
| 950         | 99 310      | 9617 00 110 |
| 99 100      | 330         | 190         |
|             | 360         |             |
|             | 910         |             |

der Anmerkungshinweis 44 gestrichen.

7. Bei den Warennummern 3105 30 100 und 3105 30 900 wird in Spalte 5 jeweils das Zeichen „EE“ eingefügt.

8. Nach der Warennummer 6102 30 900 wird eingefügt:

„ — aus anderen Spinnstoffen:

6102 90 100 — — Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren (Kat. 158)

6102 90 900 — — Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren (Kat. 158).“

9. Bei der Warennummer 6115 99 000 (Kat. 12) wird in Spalte 5 das Zeichen „U“ eingefügt.

10. Bei den Warennummern 7208 35 900 und 7208 45 900 werden jeweils in Spalte 5 die Zeichen „EE 31) 32) 33)“ gestrichen.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung, Artikel 1 Nrn. 3 e bis g und 10 jedoch mit Wirkung vom 25. März 1991 in Kraft.

Bonn, den 21. Mai 1991

**Begründung****A. Allgemeines**

Die Einhundertvierzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste beinhaltet im wesentlichen die Anpassung von deutschem Einfuhrrecht an das EG-Recht.

Im Stahlbereich gibt es zwischen EG und EFTA-Staaten keine Sonderregelungen mehr, so daß diese Länder von der Einfuhrerklärungspflicht befreit wurden. Für die übrigen Drittländer wurde die bereits bestehende Einfuhrüberwachung beibehalten.

Gleichzeitig erfolgen gegenüber Rumänien erhebliche Liberalisierungsschritte.

Auf europäischer Ebene wurden Regelungen zur gemeinsamen Begriffsbestimmung des Warenursprungs vereinheitlicht.

Ebenso sind Übergangsregelungen für Portugal entfallen.

Weitere Änderungen ergeben sich aus der Einführung einer Einfuhrüberwachung für bestimmte Düngemittel mit Ursprung in dritten Ländern sowie der Einführung einer Ursprungszeugnispflicht für Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in Südkorea, Taiwan und China.

Auswirkungen der mit der Verordnung eingeführten Beschränkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, weil der Umfang dieser Belastungen gemessen an den Gesamtkosten der Wirtschaft bei der Einfuhr gering ist. Durch die Einführung der Liberalisierungen gegenüber den EFTA-Staaten ist mit nennenswerten Änderungen der Handelsströme nicht zu rechnen. Die Liberalisierung gegenüber den EFTA-Staaten ist ein weiterer Schritt im Rahmen der gesamteuropäischen Integration, hin auf einen gemeinsamen Markt. Diese Maßnahmen sowie die Liberalisierung der Einfuhrvorschriften gegenüber Rumänien führen zu Kostenentlastungen bei Wirtschaft und Verwaltung.

**B. Im einzelnen****Zu Artikel 1***Zu Nummer 1*

Mit dieser Änderung wird die Einfuhrliste an die gemeinschaftliche Definition des Warenursprungs angepaßt.

*Zu Nummer 2*

Durch Änderungen im Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik, insbesondere aufgrund geänder-

ter politischer Verhältnisse, wurde eine Anpassung der Länderliste A/B erforderlich.

*Zu Nummern 3 a, h, i und 6*

Die Änderungen zu den Anmerkungen 1 und 40 beinhalten die Liberalisierung der Einfuhrvorschriften für bestimmte Waren aus Rumänien. Im landwirtschaftlichen sowie im gewerblichen Bereich konnte hier der Anwendungsbereich der Anmerkungen auf Rumänien ausgedehnt werden. Rumänien befindet sich nunmehr auf einer Liberalisierungsstufe mit den in den Anmerkungen aufgeführten Ländern: Bulgarien, Polen, Tschechoslowakei und Ungarn. Dementsprechend wurde auch die Anmerkung 44 gestrichen.

*Zu Nummer 3 b*

Mit dem 1. Januar 1991 wendet auch Portugal bei der Einfuhr die von der Gemeinschaft bestimmten Drittländern gewährten Präferenzen an. Mit der VO (EWG) Nr. 3652/90 des Rates vom 11. Dezember 1990 (ABl. EG Nr. L 362 S. 27) ist die VO (EWG) Nr. 1200/88 des Rates zur Einführung eines Überwachungsmechanismus bei der Einfuhr von frischen Sauerkirschen mit Ursprung in Jugoslawien (ABl. EG Nr. L 115 S. 7) entsprechend geändert. Das nationale Recht ist dem EG-Recht anzupassen.

*Zu Nummern 3 c und 4*

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1707/90 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EWG) Nr. 1796/81 hinsichtlich der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in Drittländern (ABl. EG Nr. L 158 S. 34) ist bei Waren mit Ursprung in China, Südkorea oder Taiwan zusätzlich zur Einfuhrlizenz ein Agrar-Ursprungszeugnis vorzulegen. Das nationale Recht ist dem EG-Recht anzupassen.

*Zu Nummern 3 d und 5*

Während der ersten Phase der Übergangszeit, die mit dem 31. Dezember 1990 ausgelaufen ist, war bei der Einfuhr von Wein aus Portugal eine Einfuhrlizenz erforderlich. Die Bemühungen der weinanbauenden Mitgliedstaaten, diese Regelung bis zum Ende des Weinwirtschaftsjahres 1990/91 zu verlängern, sind gescheitert. Die Einfuhrlizenz für Wein aus Portugal ist nicht mehr erforderlich. Das nationale Recht ist dem EG-Recht anzupassen.

*Zu Nummern 3 e bis g und 10*

Aufgrund der Empfehlung Nr. 556/91/EGKS der Kommission vom 7. März 1991 (ABl. EG Nr. L 62 S. 18) ist das gemeinschaftliche Einfuhrüberwachungsverfahren für bestimmte EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in den EFTA-Staaten aufzuheben. Dementsprechend wird das Einfuhrerklärungserfordernis für die EFTA-Staaten (Anmerkung 31) gestrichen. Die Anpassungen in den Anmerkungen 32 und 33 sind Folgeänderungen.

*Zu Nummer 7*

Im Rahmen des Beitritts zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wurde Spanien zu Schutzmaßnahmen auf dem Düngemittelsektor ermächtigt. Die Kommission befürchtet für die Hersteller dieser Produkte in der EG einen Schaden infolge Substitution durch Komplexdüngemittel.

Um dies zu kontrollieren, hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit der Verordnung (EWG) Nr. 371/91 vom 14. Februar 1991 (ABl. EG Nr. L 43 S. 14) die Einfuhr von Diammoniumhydro-

genorthophosphat der genannten Position mit Ursprung in dritten Ländern einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung gemäß dem Verfahren nach den Artikeln 11 und 14 der VO (EWG) Nr. 288/82 unterworfen.

*Zu Nummern 8 und 9*

Die Angaben zu den Positionen 6102 und 6115 sind aufgrund drucktechnischer Fehler nicht in die Einfuhrliste 1991 übernommen worden und müssen nun wiedereingefügt werden.

**Zu Artikel 2**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Die Bestimmungen nach Artikel 1 Nummern 3 e bis g und 10 sollen rückwirkend zum 25. März 1991 in Kraft treten, da die Aufhebung der Einfuhrerklärungspflicht für bestimmte Stahlerzeugnisse aus den EFTA-Staaten im Vorgriff auf diese Verordnung durch den Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 8/91 (BANz. S. 2417) bekanntgemacht wurde.



